BÜRO

Kreis Göppingen Stadt Lauterstein Gemarkung Weißenstein

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bahnhof Weißenstein"

Lageplan und Textteil



Vorentwurf: Landratsamt Göppingen Kreisplanungsstelle

Maßstab 1:500 Höhenbezugssystem: Neues System Gefertigt:

Donzdorf.den 08.0kt. 1987

Verm. – u. Jng. – Büro

Thomas Straub

Dipl.- Jng. (FH.)

Verfahrensvermerke

Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs (1) BauGE
Beschluß des Gemeinderats vom
Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs(1) BauGB durch öffentl.Bekanntmachung
am . 14März.1986
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs (2) BauGB
vom .02. November 1987
bis .01. Dezember 1987
Auslegung bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Lauterstein
Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB
Beschluß des Gemeinderats vom . 22. Dez 19.88
Genehmigt gem. § 11 BauGB
durch Erlaß des Landratsamts Göppingen
vom
Rechtsverbindlich gem. § 12 BauGB 23.07, 1991
Bekanntmachung in
vom
Ausgefertigt:
Lauterstein, den

LEGENDE

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.
- 2. Planungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs.(1) BauGB u. BauNVO)
 - 2.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 15 BauNVO)
 - 2.1.1 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)
 - 2.1.2 Masse der baulichen Nutzung (§§ 16 21a BauNVO) siehe Einschriebe im Lageplan
 - 2.1.3 Ausnahmen im Sinne von § 8 Abs.(3) Satz 1. u. 2. sind gemäß § 1 Abs.(4) und (5) BauNVO zulässig.
 - 2.1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.(5)LBO) als Höchstgrenze entsprechend den Einschrieben im Lageplan
 - 2.2 <u>Bauweise</u> (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) siehe Einschriebe im Lageplan
 - 2.2.1 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB u. § 22
 Abs.(4) BauNVO)

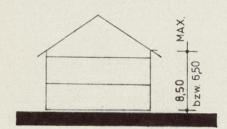
 Bei der abweichenden Bauweise werden die Gebäude
 mit seitlichem Grenzabstand entsprechend §22Abs.(2)BauNVO
 errichtet, jedoch entfällt die Längenbeschränkung.
 - 2.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB)
 First Strukturrichtung entsprechend der Einzeichnung im
 Lageplan
 - 2.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.(1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

 Zwischen öffentl.Verkehrsfl.u.Garageneinfahrt ist ein Mindestabstand von 5,50 m (Stauraum) einzuhalten.
 - 2.5 Nebenanlagen
 im Sinne des § 14 Abs.(1) u.(2) BauNVO, sind in den
 nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig,
 soweit nicht im Lageplan eine besondere Fläche ausgewiesen ist.
 - 2.6 <u>Verkehrsflächen</u> (§ 9 Abs.(1) Nr. 11 BauGB) die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
 - 2.7 Sichtfelder (§ 9 Abs.(1) Nr. 10 BauGB)
 sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden
 Nutzung (z.B.Stellplätze) und Bepflanzung freizuhalten.
 Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine
 Höhe von 0,70 m über der Fahrbahn, bzw.Gehweg nicht
 überschreiten.
 - 2.8 Pflanzbindung (§ 9 Abs.(1) Nr.25b BauGB)
 Innerhalb der mit Pflanzbindung ausgewiesenen Flächen sind die vorhandenen Bäume u. Sträucher zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

- 3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)
 - 3.1 <u>Dachform</u> (§ 73 Abs.(1) Nr. 1 LBO) siehe Einschriebe im Lageplan
 - Einfriedigung (§ 73 Abs.(1) Nr. 5 LBO)
 Entlang der Straßengrenze sind lebende Einfriedigungen (Hecken) bzw. Maschen- oder Knüpfdrahtzäune bis 1,00 m Höhe zulässig.
 - 3.3 Erdaufschüttungen und Abgrabungen
 (§ 73 Abs.(1) LBO i.V. mit § 52 Abs.(1) Nr.28 LBO)
 Erdaufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sind genehmigungspflichtig.
 - 3.4 Höhenlage der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs.(2) BauGB und § 11 Abs.(2) LBO)
 Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird vom Kreisbauamt
 festgesetzt(Hinweis).
 - 3.5 <u>Höhenbeschränkung</u> (§ 73 Abs.(1) Nr. 7 LBO)

I bzw. II m H.B.



Es wird eine Höhenbegrenzung Traufhöhe von 6,50 m bei 1-geschossiger Bauwiese und von 8,00 m bei 2-geschossiger Bauweise festgesetzt. Gemessen wird die Gebäudehöhe entsprechend der nebenstehenden Schemazeichnung am Schnittbunkt zwischen der Gebäudeaußenflucht und Dachhaut vom vorhandenen Gelände aus.

Die Höhenbedrenzung gilt für mindestens 2/3 der jeweiligen Trauflänge.

- ist mit

 Die Dachdeckung hat aus braunen bis roten Ziegeln oder durchgefärbten Dachsteinen zu erfolgen ziegelähnlichem Material durchzuführen.
- 3.7 Außere Gestaltung (§ 73 Abs.(1) Nr. 1 LBO)
 Bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten (Sichtmauerwerk, Sichtbeton, Putz, Holzschalung usw.) sind auffällige Strukturen zu vermeiden sowie grelle u. reflektierende Materialien zu vermeiden.
- 3.8. Niederspannungsfreileitungen (§ 73 Abs.(1) Nr.4 LBO) Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.(1) Nr.1BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

GE

Gewerbedebiet (§ 8 Baunvo)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.(1) Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

II m H.B.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs.(4) Baunvo i.V.mit § 18 Baunvo und § 2 Abs.(5) LBO) mit Höhenbeschränkung.

ImH.B.

1-geschossig mit Höhenbeschränkung

GRZ

Grundflächenzahl (§§16 und 19 BauNVO)

GFZ

Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)

••••

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs.(1) Nr.1 BauGB und § 16 Abs.(5) BauNVO)

3. Bauweise (§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauGB)

0

offene Bauweise (§ 22 Abs.(2) BauNVO)

a

abweichende Bauweise (§ 22 Abs.(4) BauNVO)

Dachform und Dachneigung (§ 73 Abs. (1) Nr.1 LBO)

SD 20°-35°

Satteldach mit 20° - 35° Dachneigung

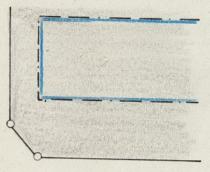
<u>Überbaubare und nicht überbaubare</u> <u>Grundstücksflächen</u> (§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs.(3) BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs.(3) BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauCB)



Stellung (Strukturrichtung) der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.(7) EauCB)

Flächen mit Pflanzbindung (§ 9 Abs.(1) Nr.25
Buchstabe b und Abs.(6) BauGB)

4. <u>Verkehrsfläche</u> (§ 9 Abs.(1) Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Fahrbahn mit Straßenachse

Gehweg oder Schrammbord Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Parkfläche

Sichtfeld von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen (§ 9 Abs.(1) Nr.10 BauGB)

Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 Abs.(2) BauGB) und § 11 Abs.(2) LBO)

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. (1) Nr. 12 BauGB)

Umspannstation

VB

N513,22